

ENTWURF

Satzung der Gemeinde Drachhausen über die Benutzung des Sportlerheimes Drachhausen einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am **07.12.2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Das Sportlerheim Drachhausen ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Drachhausen.
- (2) Das Gebäude dient vorrangig als Sportstätte für den Sportverein "SV Drachhausen 1913 e.V.".
- (3) Darüber hinaus kann es für die Unterhaltung und Freizeitgestaltung gemäß dieser Satzung genutzt werden.
- (4) Die Satzung gilt für das gesamte Gebäude sowie für das zum Gebäude gehörende Freigelände.

§ 2

Benutzung des Sportlerheimes

- (1) Die Überlassung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Drachhausen aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Anträge bzw. Anfragen zur Nutzung sind an den SV Drachhausen zu richten.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der SV Drachhausen im Auftrag des Amtsdirektors des Amtes Peitz. Größere Veranstaltungen bedürfen der Abstimmung und der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Drachhausen. Ein Anspruch auf Benutzung des Sportlerheimes besteht nicht.
- (3) Der Benutzer muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Nutzungsvertrag abschließen.
- (4) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes und der festgelegten Kautions zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.

§ 3

Benutzerkreis

Das Objekt steht der Gemeindevertretung, ortsansässigen Vereinen sowie anderen privaten Benutzern zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 4 Allgemeine Regelung der Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist alle zwei Jahre anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(2) Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.

(3) Die Gemeinde Drachhausen ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben. Diese kommt wieder zur vollständigen Auszahlung, wenn der Benutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an den SV Drachhausen zurückgibt.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde,
ortsansässiger Vereine, Kinder, Jugend und Senioren: entgeltfrei

bei regelmäßiger Nutzung durch ortsansässige
Vereine / Gruppen: 5,00 EUR / Woche
2. Veranstaltungen in Trägerschaft von Vereinen, Verbänden,
Parteien und dergleichen sowie von Privatpersonen 80,00 EUR / Tag

§ 6 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Das Sportlerheim kann von 10:00 bis 24:00 Uhr genutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Nutzung gemeinsam mit einem Beauftragten des SV Drachhausen zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Die Reinigung der vertraglich genutzten Räumlichkeiten wird gegen ein Entgelt dem Sportverein Drachhausen übertragen.

(4) Der Benutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Nutzung folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 7 Pflichten des Benutzers

(1) Das Sportlerheim mit den überlassenen Räumlichkeiten und dessen Einrichtungen sind von allen Benutzern entsprechend der vereinbarten Zweckbestimmung zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Drachhausen vor Schaden zu bewahren.

(2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(3) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung und der Hausordnung sind durch den Benutzer im Gebäude einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(4) Der Benutzer erhält die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Sportlerheim Drachhausen und ist für diesen Zeitraum für die Sicherung des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Bürgermeister der Gemeinde Drachhausen anzuzeigen. Ein der Gemeinde Drachhausen durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Drachhausen als Beauftragten des Amtsdirektors des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Sportlerheimes ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde Drachhausen oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde Drachhausen von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner Person und Dritten frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme durch den Nutzer bis zur Rückgabe an die Gemeinde Drachhausen entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Bürgermeister der Gemeinde Drachhausen zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Drachhausen nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin